

# Berechnungsschema: Pfändung

Pfändungsbeschluss-Nr. 0001

für Oktober 2020

Datum: 06.10.2020

Seite: 1

Pers.-Nr.: [REDACTED]

## Probeabrechnung

Gewöhnliche Pfändung

Rang: 1  
Zustelldatum: 28.05.2015  
Anzahl unterhaltsberechtigter Personen: 1,00  
Restbetrag gewöhnliche Forderung: 3.404,54

Verbraucherinsolvenz  
 Verrechnungsbeschluss  
 Ruhende Pfändung

Nettomethode

Absolut unpfändbar: 935,00  
Unpfändbarer Prozentsatz:  
Fixer Abzugsbetrag:

Erstmalige Abrechnung: 06.2015  
Letzte Abrechnung:  
Letzte Abrechnung Unterhalt:

Unterhaltspfändung

Rang (Unterhaltspfändung):  
Laufende Unterhaltsforderung:  
Restbetrag rückständiger Unterhalt:  
Quote Gleichberechtigung:

Max. AN-Anteil für private KV: 1  
Max. AN-Anteil für private PV: 1

Besondere Lohnarten - 25 %:  
Besondere Lohnarten - 50 %:

### Ermittlung des pfändbaren Betrages

Nr.		Unterhaltspfändung	Normalpfändung
1	<b>Pfändbares Bruttoeinkommen</b>		2.120,00
2	- unpfändbare Einkommensbestandteile lt. Anlage		
3	- steuerrechtliche Abzüge		200,00
4	- sv-rechtliche Abzüge		421,35
5	+ Nebeneinkommen		
6	= <b>maßgebliches Nettoeinkommen</b>		1.498,65
7	- Obergrenze gemäß Tabelle		
8	= <b>100 % pfändbarer Betrag</b>		
9	Nettoeinkommen für Berechnung lt. Tabelle (Nr. 6 - Nr. 8 = Nr. 9) <sup>2</sup>		1.498,65
10	- Selbstbehalt lt. Tabelle bzw. lt. Beschluss		935,00
11	= <b>Pfändbarer Betrag nach Abzug Selbstbehalt</b>		563,65
12	- Betrag aus unpfändbarem Prozentsatz lt. Tabelle/Beschluss 50,00% <sup>3</sup>		281,82
13	= <b>Pfändungsbetrag lt. Tabelle bzw. Beschluss</b>		281,83
14	<b>Gesamtsumme Pfändungsbetrag (Nr. 8 + Nr. 13 = Nr. 14)</b>		281,83

### Ermittlung der Tilgungsrate

	Unterhaltspfändung	Normalpfändung
Summe Forderung aller Beschlüsse im gleichen Rang		4.528,00
Anteil/Forderungssumme Beschluss		3.404,54
Endgültige Quote bei Unterhaltspfändung		
Bereits durch vorrangige Beschlüsse gepfändet		
<b>Vorrechts-/Normalbereich</b>		281,83
<b>Aufteilung Normalbereich bei unterschiedlichen Selbsthalten im Gleichrang</b>		
Basisbereich für alle Beschlüsse		49,33
Normalbereich mit höherem Selbstbehalt		232,50
Forderungssumme für Normalbereich mit höherem Selbstbehalt		3.404,54
Normalbereich mit höchstem Selbstbehalt		
Forderungssumme für Normalbereich mit höchstem Selbstbehalt		
<b>Pfändungsbetrag aus Verteilung</b>		269,59
Zusätzlicher Pfändungsbetrag (Überhang von gleichrangigen Beschlüssen)		
<b>Gesamtpfändungsbetrag</b>		

### Verteilung des Pfändungsbetrages

	Lfd. Unterhaltsforderung	Rückständiger Unterhalt	Gewöhnliche Forderung	Gesamtbetrag
Forderung vor Abrechnung			3.404,54	3.404,54
Tilgung			269,59	269,59
Restforderung			3.134,95	3.134,95
			Fixer Abzugsbetrag <sup>4</sup>	
			Manueller Netto-Be-/Abzug	
			<b>Summe Pfändungsabzug</b>	269,59

<sup>1</sup> Betrag des Arbeitnehmer-Anteils zur privaten KV/PV, der maximal bei der Pfändungsberechnung als unpfändbar berücksichtigt wird.

<sup>2</sup> Im Normalpfändungsbereich abgerundet auf einen durch 10 teilbaren Betrag. Ausgenommen bei individuellen Festlegungen lt. Beschluss.

<sup>3</sup> Gemäß Pfändungstabelle sind für den Schuldner 30 %, für die 1. unterhaltsberechtigzte Person 20 % und für die 2. - 5. unterhaltsberechtigzte Person jeweils 10 % unpfändbar.

<sup>4</sup> Fixer Abzugsbetrag wird maximal bis zur Höhe der Forderung berücksichtigt.

**Berechnungsschema: Pfändung**

Pfändungsbeschluss-Nr. 0002

für Oktober 2020

Datum: 06.10.2020

Seite: 2

Pers.-Nr.: [REDACTED]

**Probeabrechnung** Gewöhnliche Pfändung

Rang: 1

Zustelldatum: 28.05.2015

Anzahl unterhaltsberechtigter Personen: 1,00

Restbetrag gewöhnliche Forderung: 1.123,46

 Verbraucherinsolvenz Verrechnungsbeschluss Ruhende Pfändung Nettomethode

Absolut unpfändbar: 1.400,00

Unpfändbarer Prozentsatz:

Fixer Abzugsbetrag:

Erstmalige Abrechnung:

06.2015

Letzte Abrechnung:

Letzte Abrechnung Unterhalt:

 Unterhaltspfändung

Rang (Unterhaltspfändung):

Laufende Unterhaltsforderung:

Restbetrag rückständiger Unterhalt:

Quote Gleichberechtigung:

Max. AN-Anteil für private KV: 1

Max. AN-Anteil für private PV: 1

Besondere Lohnarten - 25 %:

Besondere Lohnarten - 50 %:

**Ermittlung des pfändbaren Betrages**

Nr.		Unterhaltspfändung	Normalpfändung
1	<b>Pfändbares Bruttoeinkommen</b>		2.120,00
2	- unpfändbare Einkommensbestandteile lt. Anlage		
3	- steuerrechtliche Abzüge		200,00
4	- sv-rechtliche Abzüge		421,35
5	+ Nebeneinkommen		
6	= <b>maßgebliches Nettoeinkommen</b>		1.498,65
7	- Obergrenze gemäß Tabelle		
8	= <b>100 % pfändbarer Betrag</b>		
9	Nettoeinkommen für Berechnung lt. Tabelle (Nr. 6 - Nr. 8 = Nr. 9) <sup>2</sup>		1.498,65
10	- Selbstbehalt lt. Tabelle bzw. lt. Beschluss		1.400,00
11	= <b>Pfändbarer Betrag nach Abzug Selbstbehalt</b>		98,65
12	- Betrag aus unpfändbarem Prozentsatz lt. Tabelle/Beschluss 50,00% <sup>3</sup>		49,32
13	= <b>Pfändungsbetrag lt. Tabelle bzw. Beschluss</b>		49,33
14	<b>Gesamtsumme Pfändungsbetrag (Nr. 8 + Nr. 13 = Nr. 14)</b>		49,33

**Ermittlung der Tilgungsrate**

	Unterhaltspfändung	Normalpfändung
Summe Forderung aller Beschlüsse im gleichen Rang		4.528,00
Anteil/Forderungssumme Beschluss		1.123,46
Endgültige Quote bei Unterhaltspfändung		
Bereits durch vorrangige Beschlüsse gepfändet		
<b>Vorrechts-/Normalbereich</b>		281,83
<b>Aufteilung Normalbereich bei unterschiedlichen Selbstbehalten im Gleichrang</b>		
Basisbereich für alle Beschlüsse		49,33
Normalbereich mit höherem Selbstbehalt		232,50
Forderungssumme für Normalbereich mit höherem Selbstbehalt		3.404,54
Normalbereich mit höchstem Selbstbehalt		
Forderungssumme für Normalbereich mit höchstem Selbstbehalt		
<b>Pfändungsbetrag aus Verteilung</b>		12,24
Zusätzlicher Pfändungsbetrag (Überhang von gleichrangigen Beschlüssen)		
<b>Gesamtpfändungsbetrag</b>		

**Verteilung des Pfändungsbetrages**

	Lfd. Unterhaltsforderung	Rückständiger Unterhalt	Gewöhnliche Forderung	Gesamtbetrag
Forderung vor Abrechnung			1.123,46	1.123,46
Tilgung			12,24	12,24
Restforderung			1.111,22	1.111,22
			Fixer Abzugsbetrag <sup>4</sup>	
			Manueller Netto-Be-/Abzug	
			<b>Summe Pfändungsabzug</b>	12,24

<sup>1</sup> Betrag des Arbeitnehmer-Anteils zur privaten KV/PV, der maximal bei der Pfändungsberechnung als unpfändbar berücksichtigt wird.<sup>2</sup> Im Normalpfändungsbereich abgerundet auf einen durch 10 teilbaren Betrag. Ausgenommen bei individuellen Festlegungen lt. Beschluss.<sup>3</sup> Gemäß Pfändungstabelle sind für den Schuldner 30 %, für die 1. unterhaltsberechtigten Person 20 % und für die 2. - 5. unterhaltsberechtigten Person jeweils 10 % unpfändbar.<sup>4</sup> Fixer Abzugsbetrag wird maximal bis zur Höhe der Forderung berücksichtigt.